Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/26 3Ob200/01k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2002

Norm

EO §290 Abs1 Z1

Rechtssatz

Aufwandsentschädigungen müssen als solche bezahlt werden, um unpfändbar zu sein. Ein höheres Entgelt, mit dem der Arbeitnehmer selbst alle zur Erzielung des Arbeitserfolgs notwendigen Auslagen zu decken hat, ist daher auch nicht teilweise als Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Sinn zu qualifizieren; diesfalls können derartige Auslagen nur nach einem Antrag gemäß §292a Z3 EO zugunsten des Verpflichteten berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 200/01k
  Entscheidungstext OGH 26.06.2002 3 Ob 200/01k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116636

Dokumentnummer

JJR_20020626_OGH0002_0030OB00200_01K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at